

Begründung

zur Entscheidung der Einigungsstelle zur Gebührenanpassung in der Betriebskita der LHS vom 18. 7. 2013

I. Die Einigungsstelle hat am 18. 7. 2013 den folgenden **Beschluss** gefasst:

1. Der im Gremium nach § 5 der „Dienstvereinbarung über die Betriebliche Kindertageseinrichtung“ am 1. 3. 2012 beschlossene Kompromiss wird realisiert. Dies bedeutet eine Erhöhung auf 117 € für ein Kind aus einer Familie ohne Familiencard. Die Sätze für mehrere Kinder und die Reduzierung aufgrund der Familiencard ergeben sich aus der Anlage 2.
2. Diese Regelung tritt am 1. 9. 2013 in Kraft. Sie kann erstmalig zum 31. 8. 2014 mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

II. Begründung

Gegenstand der Einigungsstelle ist eine Erhöhung der Gebühren, die in der betrieblichen Kindertageseinrichtung zu bezahlen sind. Die „Dienstvereinbarung über die Betriebliche Kindertageseinrichtung“ vom 19. 9. 2008 bestimmt in § 3 Abs. 2:

„Die Gebühren für die Nutzung und das Essen orientieren sich an der Gebührenordnung für das Jugendamt für in Stuttgart wohnende Beschäftigte. Sie ermäßigen sich bei einem Sharing-Platz entsprechend.“

Über die Anpassung der Gebühren nach unten oder oben gibt nach § 5 Abs. 2.4 der Dienstvereinbarung ein Gremium eine Empfehlung ab. Dieses Gremium besteht nach § 5 Abs. 1 aus zwei Vertretern der Arbeitgeberseite (Haupt und Personalamt sowie Jugendamt) und zwei Vertretern des Gesamtpersonalrats.

Das Gremium nach § 5 hat am 1. 3. 2012 einstimmig eine Gebührenerhöhung beschlossen, die sich nunmehr in der Einigungsstelle die Vertreter des Gesamtpersonalrats zueigen gemacht haben. Diese Gebührenerhöhung bewegt sich innerhalb des Rahmens, der von § 3 Abs. 2 der DV gelassen wird. Die dort vorgesehene „Orientierung“ an der Kita-Gebührenordnung des Jugendamts bedeutet, dass sich die Gebühren für die betriebliche Kita parallel zu dieser entwickeln müssen. Da diese im August 2010 und im August 2012 erhöht wurden, stand nunmehr auch bei der betrieblichen Kita eine Erhöhung an. „Orientierung“ bedeutet jedoch nicht, dass man die allgemeinen Kita-Gebühren übernimmt. Eine entsprechende Formulierung war zwar in einem Entwurf der Dienstvereinbarung enthalten, wo § 3 Abs. 2 lautete: „Die Gebühren für die Nutzung und das Essen richten sich nach der Gebührenordnung für das Jugendamt“. Dagegen wandte sich jedoch der Gesamtpersonalrat mit Schreiben an BM Murawski vom 10. 9. 2007 und betonte, dass eine automatische Übernahme der Gebührenordnung für die Kitas der Stadt Stuttgart nicht in Betracht komme. Diese Intervention hatte zur Folge, dass die Worte „richtet sich nach“ durch die bis heute geltende Formulierung „orientieren sich an“ ersetzt wurden. Damit war insbesondere auch die Frage der Gebührenstruktur gemeint, die keine weitergehenden Differenzierungen (etwa Sonderregeln für Alleinerziehende, Einkommensgrenzen über die Familiencard hinaus) vorsehen soll. Dass „Orientierung“ keine mehr oder weniger automatische Übernahme bedeutet, wird auch daran deutlich, dass es das Gremium nach § 5 gibt: Ein solches wird nur eingerichtet, wenn man von erheblichen Spielräumen ausgeht.

Die Gebühren für ein Kind (ohne Familiencard) erhöhen sich von € 101,- auf € 117,-, d. h. um 15,84 %. Ein vergleichbares Niveau wird im Klinikum praktiziert. Eine weitergehende Erhöhung lässt sich nicht mit der allgemeinen Preisentwicklung rechtfertigen. Auch haben sich das Preisniveau und die Kaufkraft seit der Entscheidung des Gremiums nach § 5 der DV (1. 3. 2012) nur unwesentlich geändert, so dass der damalige Kompromiss auch heute noch Bestand haben kann. Dazu kommt, dass sich die Stadt Stuttgart in einer wirtschaftlich gesunden Situation befindet; insoweit kann auf die GR-Drucksachen 641/2013 (für das Jahr 2012) und 642/2013 (Zwischenbericht 2013) verwiesen werden. Für ein „Opfer“ der Beschäftigten besteht daher kein Anlass.

Die Einigungsstelle hat sich um eine Lösung bemüht, wonach die Erhöhung lediglich eine Übergangsregelung sein sollte, bis in größerem Rahmen ein Kompromiss möglich ist. Dieser

könnte neben einem Belegungsrecht der Stadt in zahlreichen Einrichtungen ggf. eine (steuerfreie) Betreuungskostenbeteiligung des Arbeitgebers vorsehen und zur Erhöhung der Zahl der betrieblichen Kita-Plätze führen. Eine Einigung war insoweit nicht möglich. Es schien jedoch angemessen, zum Ende des ersten Jahres ein Kündigungsrecht vorzusehen, um so eine Anpassung an veränderte Umstände zu ermöglichen.

Für die betrieblichen Kindertageseinrichtungen der Stadt Stuttgart werden folgende Gebühren erhoben:

Angebotsform	Ganztagesbetreuung 0 - 6 Jahre			Ganztagesbetreuung mit Früh- und Spät (bis 1 Stunde) 0- 6 Jahre			Ganztagesbetreuung mit Früh- und Spät. (bis 2 Stunden) 0 - 6 Jahre		
	Bonus Card	Familien Card	Regel Satz	Bonus Card	Familien Card	Regel Satz	Bonus Card	Familien Card	Regel Satz
1 Kind	-----	109 €	117 €	-----	123 €	132 €	-----	136 €	145 €
2 Kinder	-----	82 €	88 €	-----	92 €	99 €	-----	102 €	110 €
3 Kinder	-----	39 €	42 €	-----	44 €	47 €	-----	49 €	53 €
4 Kinder und mehr	-----	36€	38 €	-----	40 €	43 €	-----	44 €	47 €

Bestandteil der Gebührenregelung ist die Anwendung der Familiencard und Bonuscardregelung auf die Gebührensätze, wie sie in Stuttgart für die kommunalen Einrichtungen gelten.

Familien- und Bonuscardregelung in der Betriebskita der Stadt Stuttgart

- Nicht in Stuttgart wohnhafte Beschäftigte können durch Nachweis ihres Bruttohaushaltseinkommens einen ermäßigten Gebührensatz analog der Familiencardsätze erhalten, sofern ihr Bruttoeinkommen das Höchsteinkommen für die Stuttgarter Familiencardregelung nicht überschreitet oder mehr als 3 Kinder im Haushalt leben.

Wer erhält die FamilienCard im Jahr 2012?

- Kinder und Jugendliche, die nicht älter als 16 Jahre und mit Hauptwohnsitz in Stuttgart gemeldet sind, vorausgesetzt der Gesamtbetrag der Einkünfte (brutto) der Familie, der sich aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder aus aktuellen Einkommensnachweisen ergibt, übersteigt nicht die Einkommensgrenze in Höhe von 60.000 Euro. Diese Einkommensgrenze findet Anwendung für Familien mit 1 bis 3 Kindern.
 - Familien mit vier und mehr Kindern, für die der Bezug von Kindergeld nachweisbar ist, erhalten die FamilienCard unabhängig von der Höhe ihres Einkommens.
-
- Da die Prüfung für die Berechtigung für eine Bonuscard bei nicht in Stuttgart wohnhaften Beschäftigten zu aufwändig ist, werden diese Beschäftigten durch ein Merkblatt darauf hingewiesen, dass sie Beihilfe gemäß § 90 KJHG im Landkreis/der Gemeinde ihres Wohnsitzes beantragen können.
 - Der Pauschalbetrag für ein warmes Mittagessen beträgt 65,- Euro im Monat und ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten. Für Bonuscardinhaber oder Beihilfeberechtigte nach § 90 KJHG beträgt der Monatsbeitrag für das Essen 20,- Euro.
 - Ein Kleinkindzuschlag zusätzlich zur Gebühr wird in der Betriebskindertageseinrichtung nicht erhoben.